

**Betrifft : Landwirtschaftlicher Ertragswert**

Bei der Teilung eines landwirtschaftlichen Betriebes der den Bestimmungen des Artikels 815-1, erster Absatz, des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht kann der überlebende Ehegatte oder jeder Erbe, der Miteigentümer ist, beantragen, dass ihm ein landwirtschaftlicher Betrieb, der eine lebensfähige wirtschaftliche Einheit darstellt und an dessen Bewirtschaftung er tatsächlich teilnimmt oder teilgenommen hat, mit Vorrang, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Ausgleichssumme, zugewiesen wird. Die Güter, die Gegenstand der Zuweisung sind, werden nach ihrem landwirtschaftlichen Ertragswert am Tag der Teilung geschätzt.

Durch Großherzogliches Reglement aus dem Jahre 1970 wurde ein Taxierungsorgan eingesetzt, um die zur Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes notwendigen Daten bereitzustellen.

Der landwirtschaftliche Ertragswert eines landwirtschaftlichen Betriebes entspricht, laut abgeändertem Großherzoglichen Reglement vom 14. Juli 1971, der mit 4,5% kapitalisierten Grundrente, die ein unter rationellen Produktionsbedingungen geführter landwirtschaftlicher Betrieb während einer genügend langen Periode, angesichts seiner normalen wirtschaftlichen Bestimmung, erwirtschaften konnte. Der landwirtschaftliche Ertragswert ist individuell pro landwirtschaftlichen Betrieb festzulegen.

Die Elemente, die für die Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes notwendig sind, wurden zuerst durch das Großherzogliche Reglement vom 14. Juli 1971 festgelegt und anschliessend alle 5 Jahre neu festgesetzt.

Aufgrund der vom Taxierungsorgan im Dezember 2009 erstellten Daten wurden die Elemente, die für die Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes notwendig sind aktualisiert, um der Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen. Im Großherzoglichen Reglement vom 27. April 2010 (Mémorial A 72/2010) sind diese Elemente, die zur Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes notwendig sind, neu festgesetzt worden.

Aufgrund der neuen Werte liegt der landwirtschaftliche Ertragswert zwischen folgenden Werten:

Minimalwert : 3.873 €/ha

Maximalwert : 5.490 €/ha.

Zum Vergleich : Der landwirtschaftliche Ertragswert, berechnet aufgrund der vorherigen Festsetzung durch Großherzogliches Reglement vom 6. Mai 2004, lag zwischen 2.924 €/ha und 4.178 €/ha.